

## Bekanntmachung

### 2. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Altbaumodernisierung vom 9. März 2010

Der Rat der Gemeinde Cremlingen hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Altbaumodernisierung vom 09. März 2010, zuletzt geändert am 24.04.2012, beschlossen:

Die Richtlinie wird wie folgt geändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Ziff. 4, neu:

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Für das Gebäude wurde vor dem 1.1.1984 ein Bauantrag gestellt oder das Gebäude wurde nachweislich vor dem 1.1.1984 gebaut.
- Das Wohngebäude befindet sich innerhalb des **Gebietes** der Gemeinde Cremlingen
- **Für Förderungen gem. Ziff. 2.2 der Richtlinie ist zusätzlich die** Vorlage des schriftlichen Beratungsberichtes nach der Richtlinie „Vor-Ort-Beratung“ (1) Grundlage der Bewilligung.“

Ziff. 5.2.1, neu:

5.2.1. Die in dem Beratungsbericht (s. 4.) aufgeführten Maßnahmen sind Grundlage für die Berechnung der Zuwendung. Die nach Durchführung von Maßnahmen errechnete CO<sub>2</sub>-Reduzierung pro Jahr wird mit 20 Cent je verminderten Kilogramm CO<sub>2</sub>-Ausstoß bezuschusst. Die nach Durchführung von Maßnahmen errechnete CO<sub>2</sub>-Reduzierung pro Jahr wird mit 20 Cent je gemindertem Kilogramm CO<sub>2</sub>-Ausstoß bezuschusst. **Der Fördersatz beträgt bis zu 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5.000 € pro Gebäude.**

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft.

Cremlingen, den 11.09.2017



Detlef Kaatz  
Bürgermeister